

**Eisenbahner Foto-, Film-, Video-Amateure der Schweiz**

**EFFVAS**



Reglement  
Portfoliowettbewerb

Ausgabe 2014

## 1. Allgemeines

- 1.1 Laut Statuten der Schweizerischen Vereinigung sind die Mitglieder unter anderem durch Wettbewerbe in ihrer Tätigkeit zu ermuntern und zu fördern. Nach Möglichkeit wird jährlich ein nationaler Wettbewerb für Portfolio durchgeführt.
- 1.2 Für den Wettbewerb ist der Zentralvorstand (ZV) verantwortlich. Es steht dem ZV und der Delegiertenversammlung (DV) frei, die Organisation und die Durchführung an eine Sektion zu delegieren.
- 1.3 Der Begriff "Portfolio" umfasst sowohl thematisch nicht verwandte Bilderreihen als auch Serien, Sequenzen (Abhandlungen) und Reportagen. Bedingung ist ein einheitliches Erscheinungsbild.

## 2. Teilnahme

- 2.1 Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinigung, deren Sektionsbeitrag für das Wettbewerbsjahr beim Zentralkassier eingegangen ist. Massgebend ist der Zeitpunkt des Abgabeschlusses. Keinen Beitrag schulden die Ehren- und ZV-Mitglieder.
- 2.2 Zugelassen werden nur Arbeiten, welche noch an keinem Portfolio-Wettbewerb der Vereinigung teilgenommen haben. Diese Bestimmung tangiert den nationalen Fotowettbewerb nicht. Einzelne Bilder können dort bereits teilgenommen haben oder dürfen zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden.

## 3. Wettbewerbsbedingungen

- 3.1 Jeder Teilnehmer kann sich mit maximal drei Arbeiten beteiligen
- 3.2 Alle Arbeiten müssen Eigenaufnahmen sein.
- 3.3 Mit der Abgabe seiner Arbeiten bestätigt der Teilnehmer, dass er über das uneingeschränkte Urheberrecht an seinen Bildern verfügt und bei der Herstellung seiner Aufnahmen nicht gegen geltendes Recht verstossen hat.
- 3.4 Sollten bei Personenaufnahmen Rechte der abgebildeten Person einer Veröffentlichung entgegenstehen, ist dies speziell zu vermerken (s.a. Ziffer 7.2)
- 3.5 Das Wettbewerbsthema ist frei
- 3.6 Das Portfolio muss mindestens fünf und darf maximal zehn Bilder umfassen
- 3.7 Jede Unterlage gilt als ein Bild.
- 3.8 Das Bildformat wird in Anlehnung an das nationale Fotoreglement auf folgende Masse begrenzt:  
Höchstmasse: Längsseite 40 cm Schmalseite 30 cm.  
Die Masse verstehen sich inklusive Unterlage und/oder Abdeckung/Passepartout. Innerhalb der vorgeschriebenen Formate ist die Gestaltung absolut freigestellt (Ausnahme Ziffer 3.6).  
Die Dicke der Bilder inklusive Unterlage und/oder Abdeckung darf 3 mm nicht überschreiten.

- 3.9 Bilder (auch einzelne) können ganz oder teilweise getönt sein. Innerhalb eines Portfolios dürfen Hoch-, Quadrat- und Querformate sowie Schwarzweiss- und Farbbilder gemischt werden. Erlaubt sind Fotomontagen, Collagen und Tablaux, vorausgesetzt, dass eigenes fotografisches Material verwendet wird.
- 3.10 Wettbewerbsarbeiten, welche den vorgeschriebenen Bedingungen in den Ziffern 3.3 und 3.5-3.7 nicht entsprechen, werden vom Wettbewerb nicht zugelassen.

## 4. Beschriftung und Einsendung der Arbeiten

- 4.1 Auf der Rückseite jedes Bildes ist nur ein Titel und die Platznummer innerhalb des Portfolios einzutragen. Namen oder Signaturen dürfen weder auf der Vorder- noch auf der Rückseite stehen.
- 4.2 Die Arbeiten können sektionsweise oder einzeln eingesandt werden. Werden sie sektionsweise eingesandt, ist ein Blatt mit Angabe der Titel (mit Anzahl Bilder) und der Autoren (mit genauer Adressangabe) beizulegen.
- 4.3 Der Transport der Arbeiten erfolgt auf Risiko des Absenders.

## 5. Jurierung

- 5.1 Die Organisatoren lassen die Arbeiten durch geeignete Juroren bewerten. Diese dürfen am Wettbewerb nicht teilnehmen.
- 5.2 Alle Arbeiten werden gemeinsam bewertet. Es wird nicht nach Farbe oder Schwarzweiss unterschieden.
- 5.3 Bewertet wird das Portfolio als Ganzes. Bewertungskriterien sind: Der Gesamteindruck, das einheitliche Erscheinungsbild, die Aussagekraft und die technische Ausführung.
- 5.4 Die Juroren teilen die Arbeiten nach Art. 5.3 in 5 Leistungsklassen (LK) ein:
- |       |               |                     |
|-------|---------------|---------------------|
| 1. LK | =hervorragend | =10 Leistungspunkte |
| 2. LK | =sehr gut     | =8 Leistungspunkte  |
| 3. LK | =gut          | =6 Leistungspunkte  |
| 4. LK | =genügend     | =4 Leistungspunkte  |
| 5. LK | =ungenügend   | =0 Leistungspunkte  |
- 
- |                       |                     |
|-----------------------|---------------------|
| zusätzlich für Rang 1 | = 3 Leistungspunkte |
| zusätzlich für Rang 2 | = 2 Leistungspunkte |
| zusätzlich für Rang 3 | = 1 Leistungspunkt  |
- 5.5 Das Urteil der Jury ist endgültig und unanfechtbar.

## 6. Auszeichnungen

- 6.1 Die drei besten Arbeiten werden nach Rängen 1-3 klassiert mit Medaillen (Gold, Silber und Bronze) ausgezeichnet.
- 6.2 Nach Kumulation der Punkte aus mehreren Wettbewerben erhält der Autor:
- das Diplom der Vereinigung beim Erreichen von 60 Leistungspunkten
  - die Treueurkunde der Vereinigung beim Erreichen von 120 Leistungspunkten.
  - eine weitere Treueurkunde beim Erreichen weiterer 120 Leistungspunkte.
- Punkte aus früheren, nach Leistungsklassen bewerteten Wettbewerben werden mitberücksichtigt.

- 6.3 Der Beauftragte führt eine Stammkontrolle, in der sämtliche Ergebnisse der Wettbewerbe einzutragen sind (Punkte, Auszeichnungen).
- 6.4 Autoren, welche im Laufe von fünf Jahren an keinem Portfoliwettbewerb der Vereinigung mehr teilgenommen haben, verlieren ihre kumulierten Punkte.

## **7. Veröffentlichung und Verwendung der Arbeiten**

- 7.1 Die Wettbewerbsteilnehmenden gestatten die Veröffentlichung ihrer Arbeiten auf der Webseite des EFFVAS sowie die Verwendung gemäss nachstehenden Ziffern 7.2 bis 7.4
- 7.2 Wünschen die Autoren der Bilder ausdrücklich keine weitere Verwendung ihrer Arbeiten gemäss Ziffer 7.1 oder stehen der Veröffentlichung Rechte von abgebildeten Personen entgegen, so haben sie dies mittels einem gesonderten Schreiben an die Technische Kommission kundzutun, sowie einen Vermerk auf der Bildrückseite anzubringen.
- 7.3 Die Bildrechte verbleiben in jedem Fall bei den Autoren
- 7.4 Der ZV erstellt eine digitale Sammlung aller Wettbewerbsarbeiten. Die Bildauflösung wird dabei so gewählt, dass eine missbräuchliche Verwendung der Bilder weitgehend ausgeschlossen werden kann.
- 7.5 Jede Sektion erhält an der am Wettbewerb nachfolgenden DV eine Kopie der digitalen Sammlung. Diese darf für die Sektionsmitglieder kopiert werden.
- 7.6 Der Zentralvorstand hat das Recht, Wettbewerbsarbeiten honorarfrei in den Verbandsorganen zu publizieren.

## **8. Arbeitsteilung/Organisation**

- 8.1 Der Organisator übernimmt die Ausschreibung im Mitteilungsblatt, bezeichnet die Sammelstelle, setzt den Abgabetermin fest, bestimmt die Juroren, sorgt für geeignete Räumlichkeiten und leitet die Jurierung. Es ist ihm freigestellt, Beobachter und/oder ZV-Mitglieder zur Jurierung einzuladen.
- 8.2 Die detaillierte Auswertung und Veröffentlichung der Resultate sowie das Führen der Punktekontrolle obliegt dem ZV.

## **9. Präsentation / Rückgabe der Arbeiten**

- 9.1 Da diese Arbeiten sehr kostbar und schadenanfällig sind, werden sie nicht zur Zirkulation freigegeben. Sie können jedoch im Rahmen von technischen Tagungen oder an Delegiertenversammlungen besichtigt werden.
- 9.2 Die Arbeiten werden spätestens zwei Monate nach der Delegiertenversammlung an die Autoren zurückgesandt.

## 10. Schlussbestimmungen

10.1 Für die Schlichtung von Streitfällen ist der ZV zuständig

10.2 Die Neuauflage dieses Wettbewerbsreglements ersetzt die Ausgabe 1994 sowie alle dazu erschienenen Änderungen und Ergänzungen und tritt erstmals für den Wettbewerb 2007 in Kraft.

10.3 Also beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 22. April 2007 in Brig und am 25. März 2012 in Olten.

10.4 Dieses Reglement wird auf der Homepage des EFFVAS veröffentlicht und den Sektionen abgegeben. Auf eine persönliche Abgabe wird verzichtet.

Bern, 13. April 14

Für die Technische Kommission: Daniel Elsener

Der Zentralpräsident: Ralph Haltinner